

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die nachfolgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Münster 2021 S. 362 Nr. 38) beschlossen. Die Satzung beruht auf den §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

§ 8 Abs. 3 Satz 6 der Hundesteuersatzung vom 20.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Münster 2021 S. 362 Nr. 38) wird wie folgt geändert:

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/ der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Gebühr regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.